

Geschäftsordnung der Landesarbeitsgemeinschaft Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Berlin

§ 1 Präambel

Die Landesarbeitsgemeinschaft Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Berlin (kurz: LAG Beteiligung) hat sich zur Aufgabe gemacht, Kinder- und Jugendbeteiligung nachhaltig zu verankern, zu sichern und stetig zu professionalisieren. Die Arbeit der LAG Beteiligung basiert ausdrücklich auf den in der UN-Konvention über die Rechte des Kindes formulierten Grundrechten von Kindern und Jugendlichen. Der Fokus liegt auf der Partizipation von jungen Menschen¹ und auf der querschnittsorientierten kinder- und jugendpolitischen Arbeit.

§ 2 Ziele der LAG Beteiligung

- Die Interessen, Anliegen und Sichtweisen von Kindern und Jugendlichen aus allen sozialen Kontexten sind in allen Bereichen, die die Lebenswelt der jungen Menschen betreffen, vertreten und gleichberechtigt eingebracht.
- Kinder- und Jugendbeteiligung ist als Querschnittsaufgabe in allen Bereichen der Politik und Verwaltung und allen sie betreffenden Lebensbereichen strukturell verankert.
- Junge Menschen sind über aktuelle Entwicklungen und ihre Kinder- und Beteiligungsrechte fortlaufend und zielgruppengerecht informiert.
- Die Qualität von Angeboten der Kinder- und Jugendbeteiligung ist gesichert und entspricht den berlinweiten Standards.
- Die Fachkräfte der Kinder- und Jugendbeteiligung sind im fachlichen Austausch.

§ 3 Mitglieder

(1) Die LAG Beteiligung setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Bezirke: 24 Sitze = 2 Sitze pro Bezirk | 24 Stimmen
- Landesebene: max. 12 Sitze | 12 Stimmen
- SenBJF: 2 Sitze | 0 Stimmen
- AG Bezirkskoordination für Kinder- und Jugendbeteiligung im Rahmen des JugFörBG: 2 Sitze | 2 Stimmen

Die Mitglieder werden namentlich, mit ihrer Funktion in die LAG Beteiligung, berufen.

Jeder Bezirk kann bis zu zwei Stellvertretungen namentlich benennen.

Jedes Mitglied der Landesebene kann eine Stellvertretung namentlich benennen.

Die AG Bezirkskoordination für Kinder- und Jugendbeteiligung im Rahmen des JugFörBG kann zwei Stellvertretungen namentlich benennen.

Die Stellvertretungen sind im Vertretungsfall stimmberechtigt.

¹ alle Kinder und jungen Menschen gemäß SGB VIII zwischen 0 und einschließlich 26 Jahren

(2) Bezirke

Als Vertreter:innen aus den Bezirken können in die LAG Beteiligung berufen werden:

- Mitarbeiter:innen aus dem Bezirksamt und Institutionen der freien Trägerschaft mit dem Arbeitsschwerpunkt Beteiligung, Demokratieförderung und politische Bildung für junge Menschen im Bezirk
- Mitarbeiter:innen bezirkswweiter Institutionen insbesondere mit Wirkung in die Sozialräume / Regionen

Prinzipiell müssen in dem Bezirk mit mehreren potentiellen Kandidat:innen die Bezirke zu einer einvernehmlichen transparenten Entscheidung kommen.

(3) Landesebene in der LAG Beteiligung

Kriterien für die Aufnahme von Institutionen in die LAG Beteiligung sind:

- Schwerpunkt Beteiligung, Demokratieförderung und politische Bildung für junge Menschen
- landesweite Institutionen insbesondere mit Wirkung auf Bezirksebene

und / oder

- landesweite Dachorganisationen

Potenzielle neue Mitglieder können von der LAG angesprochen werden oder initiativ die Mitgliedschaft beantragen.

Die LAG stimmt über die Aufnahme von neuen Mitgliedern auf der nächsten Sitzung nach Eingang des Antrages auf Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ab. Es werden maximal 12 Mitglieder aufgenommen.

Wenn ein Mitglied oder seine Vertretung zu mehr als 50% der Sitzungen innerhalb von 2 Kalenderjahren nicht teilnimmt, so kann der Sitz mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder neu vergeben werden.

§ 4 Sitzungen

Die LAG Beteiligung tritt mindestens 4 Mal im Jahr zusammen.

§ 5 Sprecher:innen und Geschäftsstelle

(1) Es werden 3 Sprecher:innen auf zwei Jahre gewählt. Die Sprecher:innen werden durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt.

(2) Aufgaben der Sprecher:innen sind:

- Leitung der Sitzungen, Initiieren und Begleiten interner Prozesse
- Vertretung der Arbeitsgemeinschaft nach außen
- Ansprechpartner:innen für Politik und Verwaltung

(3) Die Geschäftsstelle liegt bei der Drehscheibe Kinder- und Jugendpolitik Berlin, Stiftung SPI.

§ 6

Beschlüsse und Empfehlungen

(1) Die Arbeitsgemeinschaft kann Empfehlungen und Stellungnahmen beschließen. Diese werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder verabschiedet. Minderheitenvoten und deren Begründungen sind zu protokollieren.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft kann keine Beschlüsse fassen, die alle Mitglieder binden. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft ein einstimmiges Votum abgeben.

(3) Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung bedürfen der Schriftform. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der LAG.

(4) Alle unter (1) bis (3) genannten Abstimmungen sind auch in digitalen und telefonischen Sitzungen sowie im Umlaufverfahren möglich.

§ 7

Unterarbeitsgruppen

Unterarbeitsgruppen können berufen werden, die Geschäftsführung dieser Arbeitsgruppen ist jeweils zu klären.

§ 8

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch die LAG Beteiligung in Kraft.

Beschlossen am 5. Mai 2021.